

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badischen Schulordnungen

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

Brunner, Karl

Berlin, 1902

54. Weibliches Erziehungs-Institut

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273515)

auch Nachkommen hiermit undt in Krafft dieses nachfolgende zu Unseren Eigenthumlichen, vor Jahren an Uns Erkaufften, mithin als ein Allodium besitzenden Reebhof zu Affenthaal gehörige undt nur dem Mittleren Preys nach angeschlagener ad 3480 fl. aestimirte Gebau- und Güther als nemlich:

folgt die Aufzählung der einzelnen Häuser und Güter und zum Schluss eine nochmalige feierliche Bekräftigung der Stiftung.

So geschehen in Unserer Residenz Rastatt, den 20^{ten} August des Ein Tausend Sieben Hundert Vierzig und Neunten Jahrs.

Louis, MBaden. 10

54

Weibliches Erziehungs-Institut.



a.

STIFTUNGSRUKUNDE.

1767. 15

Wir Maria Victoria,
von Gottes Gnaden Marggräfin zu Baden und Hochberg
etc. etc.
gebahrne Herzogin zu Aremberg, Archot und Croye etc.

Urkunden hiemit: es ist Männiglich bekannt, wie vieles die gute Erziehung der Jugend zum Besten der Religion und des Staates beytrage; und eine Menge trauriger Exempel bewähren, wie sehr diese Erziehung in dem Bezirck deren mehresten privat Familien verabsaumet werde.

Einem in sich so merklichen und in seinen Folgen so weit aussehenden Übel nachdrücklich abzuhelfen, mag wohl die Errichtung öffentlicher, gehörig eingerichteter Schulen eines deren hinlänglichsten Mitteln seyn; und ist dieses sonderlich wahr, wann von Schulen für die Jugend des weiblichen Geschlechts die Rede ist.

Aus diesen kan Mann genügsam unterrichtete und wohl erzogene Mädlein, sofort gute Töchtere und dann endlich tüchtige und vollkommene Haufs Mütterer sich versprechen; wem ist aber unbekannt, das von derley Mütterer die so nöthige und aller Orten so sehnlich gewünschte, recht beschaffene Kinder Zucht gemeinlich mehr als von denen Haufs Väterer selbst abhange und folgsam sie Mütter vorzüglich verschaffen können, das die

Kirch mit guten Christen und der Staat mit guten Bürgern angefüllet werde?

Eine reife Erwehung und Beherzigung alles dessen haben Unfs nach der Unfs beywohnenden aufrichtigen Begierde, alles von
 5 Unfs abhängende zum Besten deren Badenischen Landen beyzutragen, bewogen, dafs Wir den Entschluß gefafst, auf eine Stiftung dergleichen Schulen in allhiesige Residenz Stadt beträchtliche
 10 Kósten zu verwenden. Hiebey kame sogleich in Vorschlag, welche Gattung Schul-Lehrerinnen zu wählen wäre, deren Obsorge sothane
 15 neue Pflanz Schule am nützlichsten dörfte anvertrauet werden.

Nach gemachter Überlegung fanden Wir, dafs in solchem Lehr Amt geübten Closter Frauen der Vorzug gebühre, als wobey
 Mann nebst anderen auch noch diesen besonderen Vortheil gewinnet, dafs eine etwa durch den Todt oder andere nöthige Ab-
 15 änderung zu erledigende Stelle einer Lehrfrau auf solche Weifs viel ehender und leichter mit einer tauglichen Person wiederum kan besetzt und mithin das gemein nützliche Werck viel dauerhafter werden, als wann weltliche Personen, deren Verwendung
 20 und Tauglichkeit zum Lehr Amt ohnehin gar selten ist, darzu angestellt würden.

Nun ware zwar unser Augenmerk anfänglich auf das vom heiligen Grab genannte Closter zu Baden gerichtet; nachdem sich aber dieserthalben unvorgesehene Hinderungen in den Weeg
 25 geleet, so haben Wir unseren endlichen Entschluß gefafst, die erforderliche vier Lehrfrauen nebst einer Dienst- oder Layen Schwester aus dem Closter de la Congregation de notre Dame zu Altbreysach um so mehr anhero zuberuffen, als derenselben guter
 30 Ruff und Fähigkeit Unfs nicht nur selbst vorhin bekannt ware, sondern auch hierüber von des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Constanz Eminenz die vorzüglichste Zeugnisse Unfs zugegangen seynd.

Damit nun aber diese vier Lehrfrauen und ihre Nachfolgere unsere eigentliche Absichten wohl erkennen und desto leichter, sicherer und vollkommener erreichen mögen, haben Wir den gegen-
 35 wärtigen Stiftungs Brief in zwey Absätze verfassen lassen, deren der erste, wafs Mann von ihnen erforderet, der andere, wafs Mann ihnen hingegen verspricht, enthaltet.

§ I.

Was Mann von denen SchulLehrerinnen erfordere.

- 1) Sie werden vor allem den HauptZweck dieser Stiftung allezeit vor Augen haben, welcher aber nicht blofs darinnen besteht, dafs die Kinder nur im Lesen und Schreiben geübet werden ⁵ und anbey aus dem Catechismus etwas auswendig daher zu sagen wifsen, sondern sich hauptsächlich dahin erstrecket, dafs denenselben, soviel ihr Alter zu lafsset, Verstand und Willen wohl gebildet, die erste GrundSätze und die damit verknüpfte Pflichten eines christlichen und bürgerlichen Lebens tief eingepreget, die ¹⁰ in verschiedenen Arbeiten ihrem Geschlecht zukommende Wissenschaft genügsam beygebracht und sie sofort tauglich werden, mit der Zeit der Religion, dem gemeinen Wesen und ihren eigenen Familien wahrhaft nutzen zu können.
- 2) Diesen heilsamen Zweck zu erziehlen, werden drey Claffen ¹⁵ errichtet werden, in welchen Mann die eben angezeigte Stücke denen Schülerinnen nach Maafs ihres anwachsenden Alters immer fleissiger und gründlicher beyzubringen suchen soll.
- 3) Da aber in der Religion der sicherste Grund aller unserer Pflichten und das beste Unterpfand ist, dafs selbe getreu werden ²⁰ ausgeübet werden, so solle die SchulJugend in dem Christenthum vorzüglich wohl unterrichtet und dahin besondere Sorge getragen werden, dafs Mann die Lehren der Religion nicht blofs dem Gedächtnifs, sondern auch dem wahren Verstand nach dem jungen ²⁵ Herzen tief eindrücke.
- 4) Zu diesem Ende sollen die Kindere zu denen gewöhnlichen täglichen AndachtsÜbungen sorgsam angehalten werden, wochentlich die Aufslegung der christlichen Lehr zweymahl in der Schul und dann wiederum des Sonntags in der PfarrKirche an- ³⁰ hören, auch zu seiner Zeit die heilige Sacramenten der Bufs und des Abendmahls empfangen.
- 5) In Erklärung der christlichen Lehre wird Mann sonderlich Acht haben, dafs dieselbe zwar dem eingeschränckten Begrieff der Jugend angemessen, jedoch allezeit gründlich seye, so dafs Mann ³⁵ das wesentliche von dem zufälligen, das nöthige von dem nützlichen, das gebottene von dem nur angerathenen gehörig unterscheide.
- 6) Die gute Sitten betreffend, da sicher bey der auch zartesten Jugend desfalls vielmehr geschehen und nützlich gearbeitet werden ⁴⁰ kan, als Mann durchgehends sich vorstellt, soll eine kluge Lehr-

5 frau befiessen seyn, ihre kleine Heerde wohl zu erkennen, die verschiedene Neigungen ihrer Schülerinen wohl zu unterscheiden und ihnen von der so nöthigen Erkenntniß und Überwindung seiner selbst, als dem ersten Fundament der wahren SittenLehr, öfters und nachdrücklich zu reden.

7) Höchst nothwendig wird ebenfalls seyn, dafs gewisse, der Jugend mehrentheils anklebende Laster, dergleichend seyend Halsstarr, Ungehorsam, Liebe zum Müßiggang, Lügen, Üppigkeit, Ausgelassenheit etc., ohne Unterlaß denenselben nicht nur als schändlich und strafwürdig abgescilderet, sondern auch das viele Ungemach, Verdrufs und Unglück erklärt werden, welches auch natürlicher Weise aus dem Laster und bösen Gewohnheit zu folgen pfleget.

8) Unendlich vieles wird Mann ferner gewinnen, wann Mann 15 denen Kinderen von denen ersten Jahren an Lust zur Arbeit einflößen kan: die Lehrfrauen sollen mithin trachten, auch durch Ermahnen und Bitten desfalls die nachlässigere Elteren suchen auf ihre Seiten zu bringen, damit die Kinder auch ausser der gewöhnlichen SchulZeit zu Haufs immer mit was nützlichen beschäftigt werden.

9) Da übrigens die Liebe zum gemeinen Besten, wie auch die Abhängigkeit und Gehorsam gegen alle Art Vorstehere, sonderlich aber gegen den LandsRegenten die zwey stärkste Bändere des Bürgerlichen Lebens seyend, so sollen die erste Saamen hievon, 25 soviel zarte Gemüthere immer darzu fähig, ihnen eingestreuet und alles, wafs nach Widerspenstigkeit und Eigensinn, nach privat und Eigennutz zu viel schmecket, ohne Unterlaß geahndet und bestraffet werden.

10) Die weitschichtige Obliegenheiten der christlichen Liebe 30 samt anderen daher stammenden Tugenden, als Barmherzigkeit, Sanftmuth, gütigen Nachsehen, anständiger Höflichkeit, Dienstwilligkeit u. s. f., seyend nicht minder solche Dinge, wovon der Jugend viel angenehmes und höchst nützliches kan und solle gesaget werden.

11) Wafs das übrige Lernen angehet, so hoffen Wir vor 35 allem, ein Fürstliches Oberamt allhier werde sich allezeit angelegen seyn lassen, die Schulmäßige Jugend auch mit Zwang, wo es nöthig seyn würde, zur Schule, und dieses zwar Sommer und Winter hindurch anzuhalten; dahingegen die SchulLehrerinen auch 40 getreulich die saumselige Schülerinen anzeigen sollen.

12) In der ersten Clafse wird ordentlicher Weise nur das Lesen des gedruckten Deutschen vorgenommen werden; Mann solle besorgt seyn, dafs die Kinder hiebey nicht so lang, wie es oft mit so grossem ZeitVerlust beschiehet, aufgehalten werden. Der Eifer deren Lehrenden sowohl als deren Lernenden können 5 samt einer guten methodischen LehrArt und allerhand kleinen KunstGriefen schon machen, dafs das verdrüßsige alphabeth und das ganze NahmenBuch bald mögen zuruck geleyet werden.

13) Die andere Clafse ist für das Lesen des geschriebenen, wie auch des Französischen, und dann sonderlich für das 10 Schreiben selbst bestimmt: hier solle Mann sich mit dem schön schreiben nicht begnügen, sondern hauptsächlich auf die Rechtschreibung dringen.

Mann wünschet auch, dafs in dieser Klasse denen Mägdlein wenigstens soviel von der Rechenkunst beygebracht werde, als 15 etwann ihrer viele in Zukunft mögten benöthiget seyn, worzu dann die Känntniß der sogenannten 5 Species in ganzen Zahlen und leichteren Aufgaben schon klecken werde.

14) In der dritten und letzten Clafse solle die gröste Sorg und Mühe angewendet werden, damit die etwas mehr erwachsene und fähigere Töchtere jenen Unterricht bekommen, welchen Wir bey gegenwärtiger Stiftung sonderlich zum Augenmerk haben. 20

15) In ihrer Versammlung sollen allezeit zwey nach der Ordnung aus dazu bestimmten Büchereen etwas nützlichs öffentlich 25 vorlesen, erstlich zwar von Christlichen Sachen, zweytens von anderen, die guten Sitten oder das HaufsWeesen, und die Haufshaltungskunst betreffenden Dingen.

Nach vollendetem Lesen sollen die Schülerinnen über das angehörte nützlich und angenehm unterhalten werden. 30

16) Unter dem Lesen und darauf folgenden Gespräche werden die vorgeschriebene Arbeiten, als nehen, stricken, sticken, zeichnen u. s. w., fleisig fortgesetzt, von der Lehrmeisterin eingesehen und die Lernende gebührend corrigiret werden, bey welchem allem auch die Übung in der französischen Sprache einen Platz finden kann. 35

17) Eine merkliche Beyhülfe, all obiges wohl zu bewerkstelligen, können die SchulLehrerinnen ziehen aus verschiedenen nützlichn Büchereen, welche hier einschlagende Materien behalten, und deren Wir ihnen eine kleine Anzahl als eine SchulBibliotheek anschaffen lassen werden; unter diesen sollen sich besonders finden 40 die allgemein beliebte Wercklein der Frau Beaumont unter dem

bekanntem Titel Magazin etc., als worinnen sich gar deutlich jener ErziehungsPlan zeigt, welchen Wir Uns hier zum Zweck vorstellen.

18) Und wie nun diese vier SchulFrauen durch die getreuliche Ausübung dieser Obliegenheit solcher gestalten beschäftigt werden, daß Ihnen wenig Zeit aufser zu Verrichtung ihrer geistlichen Übungen übrig bleiben kan, so wollen Wir, daß sie an denen Schultagen allen auswärtigen Besuch und Visiten von sich ablehnen, am allerwenigsten aber solche junge Mägdlein zu pensionaires aufnehmen, durch deren besondere Unterrichtung und Besorgung sie natürlicher Weise in der nöthigen Vorbereitung zu Haltung derer Schulen, worinnen Wir mehrersagter maffen den HauptEndzweck setzen, gar merklich behindert würden.

19) Sollte sich aber eine erwachsene weltliche Weibs-Person, entweder um ihren Geist zu erneuern oder sonst aus einer anderen redlichen Ursache zu ihnen in das StiftungsHaus begeben wollen, seynd Wir durch obige Verordnung solches zu untersagen nicht gemeinet.

§ II.

20 Was Mann zur Errichtung und zum nothwendigen Unterhalt der neuen Stiftung verspreche.

Vor allem gesicheren Wir zu dem Unterhalt deren Lehrfrauen Fünf Hundert Gulden jährlicher Renten, worzu Wir das erforderliche Capital an sicheren Orten anlegen werden.

25 Sodann wird ihnen ein neues, wohlgebautes, mit nöthigen Geräthe genugsam versehenes Haus samt Keller, anliegendem Hoff und Garten eingeräumt, auch wegen Unterhaltung sothaner Gebäuden ein gewisser fond angewiesen werden. Ferner wird eine ebenfalls neue, an das Haus gemächlich angebaute, mit nöthigen KirchenGeräth versehene Capellen ihnen zum GottesDienst dienen, wobey zugleich wegen eines Priesters, um täglich die heilige Mess allda zu lesen, hinlängliche Vorsehung geschehen solle.

Und da nach dem Löblichen Institut der Congregation de notre Dame kein SchulGeld bezahlet werden darf, sondern die Schulen ohnentgeltlich gegeben werden, so lassen Wir es auch 35 dabey bewenden; alldieweil aber eben hierdurch dem gemeinen Wesen ein ganz besonderer Vortheil zugehet, so ist Uns von unseres herzlich geliebtesten Herrn Gemaltes Liebden die vorläufige Versicherung ertheilet worden, daß in Rücksicht dessen 40 entweder von LandesHerrschaft oder von hiesiger Stadt wegen

zum Behuff dieser Stiftung die jährliche Lieferung einer gewissen quantitaet BrennHolz nebst dem jenigen, wafs wegen der Brand-afsecuration des StiftungGebäues bey sich ergebenden Fällen etwa beyzutragen seyn mögte, würde übernommen werden.

Schlüslichen werden die vier Lehrfrauen mit ihrem Closter zu Breysach als Mitglieder immerhin vereiniget bleiben, sonsten aber wehrenden ihren hiesigen Aufenthalt dem Ordinariat in geistlichen Dingen unterworfen seyn; fort alle ihre Beruf- und Regelmäfsige geistliche Übungen, insoweit solche mit denen SchulArbeiten verbindlich seynd, auch hier verrichten können und vordersamst zur genauen Clausur gehalten seyn.

Begäbe sich endlichen in Zukunft ein Todtes oder anderer Fall, da eine derer SchulLehrerinnen Kranckheit oder Untauglichkeit halber oder, wenn es hiesige LandesHerrschaft wünschet, oder sonsten aus einer anderen redlichen Ursach in ihr HauptCloster nach Breysach zurück beruffen würde, so solle die also erledigte Stelle mit einer anderen ihrer Mitschwesteren aus ermeltem Closter ersetzt werden, dabey jedoch die Vorsehung zugebrauchen ist, dafs aufser dem TodtesFall die Abänderung geübter und erfahrener Schul-Frauen ohne besondere Ursach nicht leicht vorgenommen werde.

Und wie nun diese mit Verwisen und Begnehmigung unseres herzinniglich geliebtesten Herrn Gemahls, des Regierenden Herrn Marggrafens zu Baden-Baden Liebden, zum Besten der weiblichen Jugend errichtete Stiftung unter denen vorstehenden Bedingnussen von Superiorin und übrigen Frauen des ermelten Closters de la Congregation de notre Dame zu Altbreysach mit demüthigstem Danck angenommen und dero getreuliche Erfüllung, soviel an Ihnen lieget, versprochen worden: Als haben Wir zu dessen wahren Urkund gegenwärtigen fundationsBrief in zwey Exemplarien mit unserer eigenen HandUnterschrift bestärcket und unser Fürstliches Insiigel anhangen, auch Nahmens des geöffterten Closters de la Congregation de notre Dame zu Altbreysach durch die dermahlige Superiorin und derselben afsistentin und übrigen Raths Frauen unterschreiben latsen.

So geschehen Rastatt, den 15^{ten} Octobris, und Altbreysach, den 18^{ten} Octobris des Ein Tausend, sieben Hundert, sieben und sechszigsten Jahrs.

b.

ERWEITERUNG DER STIFTUNG.

1791.

Wir Maria Victoria,

5 Marggräfin zu Baaden und Hochberg etc.

Urkunden hiemit:

Nachdeme wir in der von geraumer Zeit an daurenden Ungewissheit, ob das Kloster Unserer lieben Frauen zu Altbreysach ferner im Stande bleiben werde, an das von Uns im Jahr 1767 zum Behuf des Unterrichts für die katholische weibliche Schu-
 10 jugend zu Rastatt gestiftete Gastkloster die erforderliche Lehrerinnen abzugeben: so haben Wir Uns in freundschaftlichem Einverständnis mit Unsers Herrn Vettern, des Regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden Liebden, bewogen gefunden, gedacht Unserer
 15 Stiftung dadurch einen größern Zuwachs von Vollkommenheit so wohl in Ansehung des Nuzens als der Dauer zu geben, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen der Stadt Rastatt zur Verwandlung des besagten Gastklosters in ein künftig für sich selbst bestehendes kleines Kloster des nemlichen Ordens Uns haben
 20 geneigt finden lassen. Erklären sofort und erweitern nunmehr mehrgemeldte Unsere Stiftung dahin, daß gedachtes Institut der Lehrfrauen der Congregation Unserer lieben Frauen künftighin und zu ewigen Zeiten wenigstens aus Sechs Lehrfrauen, die auf solches Kloster ihre Profefs thun mögen, bestehen solle, welche sich jedoch
 25 nach Befund der demnächstigen mehreren Ergiebigkeit des dazu unten angewiesen werdenden Fonds auf eine nach Erfordernis der Umstände von der Geist- und weltlichen Obrigkeit zu bestimmende Anzahl vermehren mögen und den Abgang der Lehrfrauen jederzeit aus anzunehmenden, zum Lehramt vorzüglich tüchtigen No-
 30 vizen zu ersezen, mithin sich solchergestalten auf der jetzt bestimmten oder künftig etwa vermehrt werdenden Zahl unabbrüchig zu erhalten schuldig und beflissen seyn sollen.

Damit nun aber diese Lehrfrauen und ihre Nachfolgerinnen Unsere eigentliche Absicht wohl erkennen und vollkommen erreichen
 35 mögen, haben Wir den gegenwärtig erklärten, erweiterten und nach den Umständen geänderten Stiftungs-Brief abermalen in Zwey Absätze verfassen lassen, deren der erste, was man von Ihnen fordert, der andere hingegen, was man Ihnen verspricht, enthältet.

I.

1.—19. *In der Hauptsache gleichlautend wie oben [vgl. Einleitung].*

20) werden diese Lehrfrauen allen ihren Beruf- und regelmäßigen geistlichen Übungen, insoweit solche mit den Schularbeiten verbindlich sind, gebührend obliegen, auch vordersamst zur genauesten Clausur gehalten und so wie dem Ordinariat in Geistlichen Dingen unterworfen seyn, also auch gegen Geist- und Weltliche Obrigkeit in der Marggrafschaft Baaden sich, wie andere Schulklöster der Marggrafschaft insgemein und so mit auch das Frauenkloster zu Baden insbesondere, mit gebührender Subjection zu verhalten beffissen seyn.

II.

Vermehrung der Einkünfte etc.

Strafsburg, 10. August 1791.

VII.

Sulzburg.

55

Lateinische Schule.



BESTELLUNG DES ERSTEN REKTORS.

1604.

Wir Georg Friderich,

von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden und Hochberg etc.

bekennen hiemit, dafs wir unsern lieben getreuen Magistrum Martinum Mauritii zu einem Rectore unserer neuen an und aufgerichteten Particular-Schule allhier zu Sulzburg annehmen und bestellen lassen, also und dergestalt, dafs Er als vorgesetzter Rector solcher Schulen seinen möglichsten und äussersten Fleifs dermassen und also erzeigen soll, damit diese ihm vertraute Schul (weil sonderlich, in der Nachbarschaft keine andere wohlbestellte Schul zu finden) in einen Ufgang, dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, diesen Landen zum Nutz und Guten, auch ihme selbst zum Ruhm kommen möge, besonders aber soll er Mauritii allen Fleifs fürwenden, damit die Jugend förderist zur